



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vision Event GmbH
Im Amtmann 3 – 5
35578 Wetzlar

www.vision-event.de

Eingetragen beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nummer: HRB 2454
Geschäftsführer: Kim Köhler

USt Nr. 020 239 902 25

Die folgenden Vertragsbedingungen werden durch Auftragserteilung seitens des Kunden an Vision Event GmbH bzw. durch deren Bestätigung ausnahmslos anerkannt.

1.) Anmeldung und Bestätigung

Die Buchung einer Leistung von Vision Event GmbH kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei einer mündlichen Beauftragung muss eine schriftliche Bestätigung seitens Vision Event GmbH erfolgen, bevor der Auftrag als erteilt gilt. Hier genügt eine schriftliche Bestätigung per E-mail. Der Auftraggeber/Anmelder versichert, sowohl im eigenen Namen wie auch im Namen aller in der Anmeldung/Buchung mit aufgeführten Teilnehmern zu handeln. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme/Bestätigung durch Vision Event GmbH zustande. Grundlage ist die Auftragsbestätigung von Vision Event GmbH, die den Leistungsumfang zum Zeitpunkt der Bestätigung definiert. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung von der Anmeldung/Briefing ab, so liegt ein neues Angebot von Vision Event GmbH vor, an das diese für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Auftraggeber/Anmeldende diesem neuen Angebot nicht innerhalb der Bindungsfrist von zehn Tagen widerspricht.

2.) Zahlungen

Falls keine abweichenden Bedingungen schriftlich vereinbart werden, gelten folgende Vereinbarungen:

Eine Anzahlung in Höhe von bis zu 80% des voraussichtlichen Rechnungsbetrages muss vor Leistungsbeginn auf einem Konto von Vision Event GmbH eingegangen sein. Der ggf. in der Bestätigung anhängige Zahlungsplan regelt den Zahlungsfluss im Detail und ist bindend.

Je nach Auftragswert und Höhe der von Vision Event GmbH vor Veranstaltungsbeginn zu erbringenden Vorleistungen ist diese berechtigt, vor Veranstaltungsbeginn eine Anzahlung von bis zu 100 % des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu erheben.

Erst nach Erhalt der Zahlung/en werden im gegebenen Fall die Voucher/Tickets zugesandt. Der Restbetrag wird bis zum Leistungsbeginn bzw. bis zum Erhalt der von Vision Event GmbH erstellten Endabrechnung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die unter Kaufleuten üblichen Verzugszinsen in Höhe von 5 % fällig.

Vision Event GmbH

Im Amtmann 3-5 • D-35578 Wetzlar

www.vision-event.de
info@vision-event.de

Tel. +49 (0) 64 41 97 89 – 6 50
Fax +49 (0) 64 41 97 89 – 6 59

AG Wetzlar HRB 2454
Geschäftsführer Kim Köhler

Volksbank Mittelhessen eG
BLZ 513 900 00 Kto Nr. 12 524 404
IBAN: DE55 5139 0000 0012 524404
BIC: VBMHDE5F
USt Nr. 020 247 710 46 USt-Id Nr. DE 215 933 854

3.) Leistungen und Preise

3.1) Das erste im Rahmen dieser Geschäftsbeziehungen von Vision Event GmbH erstellte Angebot/Konzept ist kostenlos und unverbindlich.

Für weitere Angebote/Konzepte kann die Vision Event GmbH eine Bearbeitungs- bzw. Konzeptgebühr erheben, die sich in ihrer Höhe nach dem jeweiligen Umfang des Angebots bzw. Aufwand der Ausarbeitung richtet.

Alle im ersten Angebot genannten Preise verstehen sich als Richtwerte. Verbindliche Preise erteilt Vision Event GmbH auf Anfrage bzw. nach vollständiger und eindeutiger Definition aller Leistungsbestandteile. Alle im jeweiligen Angebot genannten Preise sind netto und verstehen sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Auf alle ausschließlich vermittelten Leistungen erhebt Vision Event GmbH eine Handling Fee (AE-Provision) von 15 % des jeweiligen Rechnungsbetrages/Auftragswertes.

Des Weiteren behält Vision Event GmbH sich vor, erhöhten Organisationsaufwand, erhöhte Kommunikationskosten, Koordination vor Ort sowie häufige bzw. kurzfristige Änderungen gesondert in Rechnung zu stellen. Vorreisen bzw. vor Ort Termine werden gesondert und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.2) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich vorbehaltlich der obigen Regelungen unter Ziff. 1. aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie aus den entsprechenden Angaben in der Auftragsbestätigung.

3.3) Nehmen weniger als die gemeldeten Teilnehmer teil (kurzfristige Stornierung oder No Show), gilt für die Berechnung die in der Auftragsbestätigung genannte Anzahl der Teilnehmer bzw. der bestätigte Leistungsumfang.

4.) Leistungs- und Preisänderungen

4.1) Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss eintreten und von Vision Event GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des erteilten Angebots nicht beeinträchtigen.

4.2) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Vision Event GmbH wird den Vertragspartner von Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

4.3) Liegt der Leistungsbeginn später als vier Monate nach Vertragsabschluss, so ist Vision Event GmbH berechtigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sie auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren. Die Preiserhöhung muss sich im Rahmen der veränderten Umstände halten.

Ändern sich festgesetzte Beförderungstarife, Gebühren, Eintrittsgelder oder Steuern, so ist eine Anpassung der Preise jederzeit möglich. Erhöht sich der vereinbarte Preis um mehr als 5%, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich schriftlich gegenüber Vision Event GmbH erklärt werden. Alle aus diesem Rücktritt entstandenen und entstehenden Stornokosten trägt der Auftraggeber.

5.) Pflichten von Vision Event GmbH

Treten Mängel in der Leistung auf, so ist Vision Event GmbH verpflichtet, im Rahmen des im kaufmännischen Geschäftsbetrieb zumutbaren auf die Leistungsträger zur Mängelbeseitigung hinzuwirken. Vision Event GmbH ist berechtigt, bei unzumutbarer Kostenbelastung die Einwirkung auf die Leistungsträger von der Kostenbeteiligung des Kunden bis zur Hälfte der entstehenden Kosten abhängig zu machen. Gewährleistungsansprüche hat der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach der vertraglichen Leistungserbringung bei Vision Event GmbH geltend zu machen.

6.) Rücktritt durch Vision Event GmbH

Vision Event GmbH hat das Recht, ohne Einhaltung einer Frist, vom Vertrag zurückzutreten,

6.1) wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der bestehenden Geschäftsbeziehungen nicht fristgerecht nachkommt bzw. die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Im Falle eines vom Vertragspartner zu vertretenden Rücktrittes hat dieser den Vision Event GmbH hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Höhe der Schadensersatzansprüche von Vision Event GmbH berechnet sich in diesen Fällen nach den folgenden pauschalisierten Prozentsätzen, des zur Zeit des Rücktritts aktuellen Auftragsvolumens, vor Veranstaltungsbeginn:

bis zum 90. Tag	15%
bis zum 60. Tag	35%
bis zum 30. Tag	50%
bis zum 15. Tag	80%
ab dem 14. Tag	90%
ab dem 07. Tag	95%
Ab 1 Tag vorher	100%

Vision Event GmbH behält sich eine höhere Entschädigung aufgrund abweichender Stornogebühren der eingebundenen Leistungsträger vor.

6.2. bei Fällen von höherer Gewalt, Streik, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, hoheitlicher Anordnungen oder grundlegender politischer Veränderungen. Eventuelle Anzahlungen werden von Vision Event GmbH unter Abzug eines Entgeltes für bereits erbrachte Leistungen zurückerstattet.

7.) Rücktritt durch den Auftraggeber

7.1) Der Auftraggeber kann jederzeit vor Leistungsbeginn durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Vision Event GmbH.

7.2) Bis zum Veranstaltungsbeginn kann der Auftraggeber sich bei der Durchführung der gebuchten Veranstaltung durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers/Anmelders. Die Vision Event GmbH kann dem Wechsel in der Person des bzw. der Vertragspartner widersprechen, wenn diese/r den betreffenden Anforderungen der Veranstaltungen nicht genügen oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

7.3) Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanschreibung. Im Falle eines Rücktritts ist die Vision Event GmbH berechtigt, eine Pauschalentschädigung als Bearbeitungsgebühr zu erheben. Diese Pauschalentschädigung richtet sich nach dem Eingangsdatum der Rücktrittserklärung/Stornierung vor Leistungsbeginn bei der Vision Event GmbH. Sie berechnet sich nach den folgenden Prozentsätzen:

bis zum 90. Tag	15%
bis zum 60. Tag	35%
bis zum 30. Tag	50%
bis zum 15. Tag	80%
ab dem 14. Tag	90%
ab dem 13. Tag	95%
Am Tag der Veranstaltung	100%

Vision Event GmbH behält sich eine höhere Entschädigung aufgrund abweichender Stornogebühren der eingebundenen Leistungsträger vor. Auskünfte diesbezüglich erteilen die Vision Event GmbH im jeweiligen Falle gerne auf Anfrage.

Eine höhere Entschädigung durch Leerbettgebühr, Künstlergagen, Stornogebühren für andere bestellte Leistungen, Telefon- und Telefaxkosten etc. bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.) Beschränkung der Haftung

8.1) Die Haftung von Vision Event GmbH ist auf das Dreifache des Veranstaltungspreises beschränkt, soweit ein Schaden des Vertragspartners weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder Vision Event GmbH allein wegen eines Verschuldens eines von ihr beauftragten Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2) Bei Veranstaltungen mit besonderen Risiken kann Vision Event GmbH die Haftung im Hinblick auf diese Risiken durch eine ausdrückliche und gesondert abzugebende Erklärung des Vertragspartners auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränken, soweit ein Schaden des Vertragspartners weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit Vision Event GmbH für einen dem Vertragspartner entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines von ihr beauftragten Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.3) Vision Event GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Ausstellungen usw.).

8.4) Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen Vision Event GmbH ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

9.) Haftungsausschluss

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher ggf. den Abschluss einer entsprechenden Versicherung. Bei Veranstaltungen auf offenem oder zugänglichem Gelände empfiehlt sich immer der Einsatz eines Wachdienstes. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

10.) Mitwirkungspflicht

10.1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Abschluss der gebuchten Veranstaltung, Vision Event GmbH zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung und Schadensersatz nicht ein.

10.2) Ansprüche des Vertragspartners verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung endete bzw. enden sollte. Hat der Vertragspartner solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Vision Event GmbH die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Vertragspartners verjähren drei Jahre nach Beendigung der gebuchten Veranstaltung.

11.) Versicherung

Ist der Auftraggeber der Veranstalter, ist er für eine ausreichende Versicherung verantwortlich. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Die Teilnehmer sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

12.) Haftung des Kunden

Für alle Schäden an Gebäuden, Räumen, Einrichtungsgegenständen, allen Mietgegenständen, Fahrzeugen und an allen der Veranstaltung zuzuordnenden Gegenständen die durch Gäste, Mitarbeiter oder Besucher der Veranstaltung, die durch den Kunden oder Auftraggeber eingeladen wurden, oder aus anderen Gründen an der Veranstaltung teilnehmen, die die Vision Event GmbH nicht zu vertreten hat, haftet der Auftraggeber.

13.) Allgemeines

Die Korrektur von Schreib-, Druck- und Rechenfehlern bleibt uns bis zum Leistungsbeginn vorbehalten. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, wirksam sind nur schriftliche bestätigte Absprachen. Das postalische Risiko trägt der Auftraggeber.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

14.) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist immer Wetzlar.

Irrtum und Änderungen vorbehalten
Stand: Januar 2014